

Reglement für die Spezialfinanzierung «Projekte und Entwicklung» der ev. ref. Kirchgemeinde Münster

1. Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Finanzierung, Verwendung und Verwaltung der Spezialfinanzierung «Projekte und Entwicklung».

2. Zweck

¹ Unter dem Namen «Projekte und Entwicklung» besteht eine Spezialfinanzierung (SF) für besondere Aufgaben und Projekte in der kirchlichen Tätigkeit und der Entwicklung der Gemeindegemeinschaft der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster.

² Die erarbeiteten Mittel dienen explizit der Finanzierung von Projekten und der Entwicklung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster.

³ Die Spezialfinanzierung wurde im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Fonds und Spezialfinanzierungen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster erstellt. Sie löst die bisherigen Tätigkeitsfelder der ehemaligen KIGER-Sonderrechnungen ab.

3. Herkunft der Mittel

¹ Die bestehende SF KIGER wird per 1.1.2025 überarbeitet und gemäss Vorgaben entweder einem zweckgebundenen Fonds oder der ab 1.1.2025 gültigen Spezialfinanzierungen; «Projekte und Entwicklung» und «Gemeindeleben» zugeteilt. Dazu stellt der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag.

² Die Mittelherkunft der SF «Projekte und Entwicklung» besteht aus:

- Selbst erarbeiteten Mitteln aus zweckungebundenen Projekten
- Zweckungebundenen Legaten
- Zweckungebundenen Fundraising, Spenden und Kollekten, wie Gebetskerzenkollekten etc.
- Zweckungebundenen Erträgen aus der Zeitung reformiert.
- Übertragungen von anderen Spezialfinanzierungen
- Überschüsse aus dem Globalkredit
- Zinserträgen

4. Verwendung der Mittel

Die Mittelverwendung der SF «Projekte und Entwicklung» besteht aus:

- Unterstützungsbeiträge an Projekte
- Unterstützungsbeiträge für die KG Münster, wie Stellenfinanzierungen, Beschaffungen aller Art (z.B. Gebetskerzeneinkauf, Pflege Gebetskerzenständer), Beiträge reformiert., etc.
- Übertragungen zu anderen Spezialfinanzierungen
- Deckung der Defizite aus dem Globalkredit

5. Verfügungsberechtigung

Über die Mittel der SF verfügt der/die Rechnungsführer/in der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.- in Absprache mit dem für diesen Bereich zuständigen Mitglied des Kirchgemeinderats. Darüber hinaus gehende Beträge unterliegen dem Entscheid des Kirchgemeinderates.

6. **Verwaltung**

Die Mittel der Spezialfinanzierung werden durch den/die Rechnungsführer/in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Münster verwaltet.

7. **Kontrolle**

Die Jahresrechnung für die SF werden von einem externen Rechnungsprüfungsorgan auf ihre Richtigkeit überprüft. Die Überprüfung durch die Rechnungsrevision der Evangelisch-reformierten Gesamtkirchengemeinde Bern bleibt vorbehalten.

8. **Auflösung**

Die Auflösung dieser Spezialfinanzierung erfolgt durch die Kirchengemeindeversammlung auf Antrag des Kirchengemeinderates.

9. **Schlussbestimmungen**

1. Aufhebung von Erlassen

- a) Kirchengemeindeeigenes Reglement für den Spezialfonds aus Legaten vom 16. Januar 1989.
- b) Kirchengemeindeeigenes Reglement für den Kerzenfonds vom 25. August 2022.
- c) Reglement zur Finanzierung münstereigener Veranstaltungen vom 26. November 2020.

Die Vermögen per 1.1.2025 von CHF 10'197.19 des «Kerzenfonds», CHF 28'098.16 des «Spezialfonds KGR»; und von CHF 17'425.- des «Fonds Finanzierung münstereigener Veranstaltungen» werden auf die Spezialfinanzierung «Projekte und Entwicklung» übertragen.

2. Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchengemeindeversammlung rückwirkend auf den **1.1.2025** in Kraft.

Bern, **3. Mai 2025**

Der/die Präsident/in der
Kirchengemeindeversammlung:

Wolfgang Zuercher

Der/die Präsident/in des Kirchengemeinderates:

E. Kälin

H. Müller